

Herrn Stadtverordneten
Heiner Geißler
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
11.02.2019

Unser Zeichen
IV-Wei./si.- ANF/1558/2019

Datum
21. Februar 2019

**Frage zur Fragestunde des Stv. Geißler zum Thema Luftmessstation Westanlage
- ANF/1558/2019**

Sehr geehrter Herr Geißler,

Ihre Frage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Wer hat wann und auf Basis welcher Grundlage den Standort für die Luftmessstation in der Westanlage/ Bahnhofstraße festgelegt?

Antwort:

Die Lage der Luftmessstationen wird von den verantwortlichen Landesbehörden festgelegt. In Hessen ist dies das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist die EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG mit ihrer Änderung 2015/1480/EG. Diese europäische Richtlinie und deren Änderung sind mit der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) 1:1 in deutsches Recht überführt worden.

Gemäß der 39. BImSchV wird jedes Bundesland zur Organisation der Immissionsüberwachung in bestimmte Regionen unterteilt. Danach wird Hessen in zwei Ballungsräume und drei so genannte Gebiete eingeteilt. Die Stadt Gießen gehört zum Belastungsgebiet Lahn-Dill.

Neben dem Grundprinzip, am Ort der höchsten Belastung zu messen, macht die Richtlinie und die BImSchV konkrete Vorgaben zur Lage von Messstationen.

Vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie wird die automatisierte Immissionsmessstation an der Westanlage zur Überwachung der Luftqualität betrieben. Die Standorte der Stationen sind so angeordnet, dass eine repräsentative Übersicht über die aktuelle Immissionssituation im Belastungsgebiet Lahn-Dill gegeben werden kann. In der Stadt

Gießen wurde die Messstation von der Landesbehörde gemäß den gesetzlichen Vorgaben an einem Verkehrsschwerpunkt errichtet.

An jeder Messstation fallen für die gemessenen Luftschadstoffe Halbstundenmittelwerte an; pro Stoff und Jahr sind 17.520 Einzelwerte theoretisch möglich. Aus diesem großen Jahreskollektiv lassen sich bestimmte Kenngrößen berechnen. Die wichtigste Kenngröße im Zusammenhang mit der Langzeiteinwirkung ist der Jahresmittelwert. Die Bewertung wird jährlich in Berichtsform von der HLNUG vorgenommen und veröffentlicht.

Zusatzfrage 1:

Benötigt die Stadt eine Genehmigung und wenn ja, von wem, um den Standort zu verändern?

Antwort:

Die Veränderung des Standortes liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt und wird auch nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen